

**Kundmachung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 30.1.2004**

(gemäß § 22a GewO 1994)

[www.wko.at/keramiker](http://www.wko.at/keramiker)

---

**Verordnung: Keramiker- Meisterprüfungsordnung**

---

**Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Keramiker**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Keramiker (§ 94 Z 38 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

**Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer der lit d) bis j) oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Keramiker (BGBl. II Nr. 208/1976, 162/1984)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kerammaler (BGBl. II Nr. 662/1974, 355/1976)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kerammodelleur (BGBl. II Nr. 163/1984)
- d) Höhere Lehranstalt für Bildnerische Gestaltung Fachrichtung Keramische Formgebung
- e) Höhere Lehranstalt für Bildnerische Gestaltung Fachrichtung Plastische Formgebung
- f) Höhere Lehranstalt für Silikattechnik
- g) Höhere Lehranstalt für Silikattechnik und anorganische Werkstoffe
- h) Fachschule für Bildnerische Gestaltung Fachrichtung Keramische Formgebung
- i) Fachschule für Bildnerische Gestaltung Fachrichtung Plastische Formgebung
- j) Fachschule für Keramik und Ofenbau

(3) Folgende Arbeitsgänge sind nach Angabe durch die Meisterprüfungskommission auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Freidrehen eines Kruges (30cm Höhe) mit 6 Bechern, Henkel ziehen und henkeln oder Freidrehen von 7 Schüsselkacheln (25x25cm)
2. Freidrehen einer Schale (30cm Durchmesser) oder Ziehen eines Simses und Schneiden auf Gehrung
3. Drehen eines Zylinders (30cm Höhe, Durchmesser 8cm) oder Aufbauen eines Zylinders mit Wülsten (Höhe 30cm, Durchmesser 8cm)
4. Anfertigen einer Ofenkachel für ein Lüftungsgitter (22x28cm) und Gipsabguss eines Kachelblattes

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Freidrehen, Abdrehen und Henkeln eines Kaffeeservices für 6 Personen, Freidrehen eines Gefäßes (Höhe 45cm, Durchmesser 35cm) oder Überschlagsarbeit einer Ofenkuppel mit Gesimsziehen
2. Freidrehen einer Schale (Höhe 10cm, Durchmesser 50cm) oder Drehen von 4 Stück Zylinderkacheln (Höhe 33cm, Durchmesser 22cm)
3. Anfertigen einer Ofenkachel mit Relief (44x33cm)
4. Aufbauarbeit einer Vase (Höhe 80cm)
5. Drehen eines Gipsmodells, Vervielfältigungsform, Arbeitsform für eine Schale (Durchmesser 20cm)

(7) Nach der Anmeldung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber ein Termin bekannt zu geben bis zu dem er der Meisterprüfungskommission mindestens drei Werkzeichnungen aus den in den Punkten 1. bis 5. genannten Produkten vorzulegen hat.

(8) In der Einladung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber mitzuteilen, in welcher Form er die in Abs. 7 genannten Werkzeichnungen mitzubringen hat und dass er für die Ausführung der in den Punkten 1. bis 5. genannten Meisterarbeiten jeweils eine Kalkulation mitzubringen hat.

(9) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 20 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 22 Stunden dauern.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

## **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und Umweltschutz
2. Keramische Rohstoffe
3. Masseaufbereitung
4. Formgebungsarten
5. Keramische Erzeugnisse
6. Glasuren
7. Trocknen und Brennen
8. Formenherstellung

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung
  - a) Arbeitsvorbereitung
  - b) Auswählen der Werkzeuge und Rohstoffe, Bezugsquellen nennen
  - c) Kundenberatung
  - d) Einteilen der Keramik
2. Sicherheitsmanagement
  - a) Arbeitssicherheit
  - b) Gesundheitsschutz

- c) Berufsbezogene Gesetze und Vorschriften
- 3. Qualitätsmanagement
  - a) Kenntnisse der chemischen Zusammensetzung der Rohstoffe
  - b) Kenntnisse über Zusammensetzung der Glasuren und Farben
  - c) Aufbereitung der Rohstoffe
  - d) Trocken- und Brenntechnik
  - e) Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Fachzeichnen:
  - a) Anfertigen einer Werkzeichnung für eine Gießform: wahlweise Henkel, Kanne oder Krug
2. Angewandte Mathematik
  - a) Masseberechnung
  - b) Volumsberechnung / Flächenberechnung
  - c) Segerformel

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

### **Zusatzprüfung für Platten- und Fliesenleger**

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Keramiker verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Keramiker (BGBl. 271/1981) tritt mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 271/1981 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Leopold Hallach  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer

